Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **118 (1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

Schwyz

Neue kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Am 14. April 1967 hat der Schwyzer Kantonsrat die neue kantonale Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz genehmigt. Die Genehmigung durch den Bund erfolgte am 29. Juni 1967. Die Verordnung trat am 1. Juli 1967 in Kraft.

Die neue Vollzugsverordnung enthält in knapper Form die Bestimmungen, die gemäß den geltenden eidgenössischen Vorschriften notwendig sind. Dabei wurde vermieden, geltendes Recht des Bundes zu wiederholen, was zweckmäßig ist und der heutigen Auffassung über die Gesetzgebung im föderativen Staat entspricht.

Der Kanton Schwyz hat als erster Kanton seine forstlichen Gesetzesbestimmungen der neuen eidgenössischen Vollzugsverordnung vom 1. Oktober 1965 angepaßt.

Hochschulnachrichten

Im Rahmen der Kolloquien über Orts-, Regional- und Landesplanung, die während des Wintersemesters 1967/68 jeweilen am Donnerstag von 16.15 bis 18.00 Uhr in der ETH (NO 9e) stattfinden, wird Herr Prof. Dr. H. Tromp am 25. Januar 1968 ein Referat zum Thema «Hundert Jahre forstliche Planung in der Schweiz» halten.

VEREINSANGELEGENHEITEN - AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Sammelmappe für die Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen

Um den Bezügern der Zeitschrift Gelegenheit zu geben, die Nummern jahrgangweise auf preisgünstige Art einheften zu können, hat der Vorstand die Herstellung einer Sammelmappe geprüft. Er kann nun eine solche Mappe in gefälliger Ausführung aus grünem Preßkarton, mit patentierter Einheftvorrichtung und dem zweisprachigen Titel der Zeitschrift auf Rücken und Vorderseite, zu folgenden Preisen anbieten:

Bei einer Auflage von 100 Stück:
Fr. 6.— pro Mappe,
bei einer Auflage von 500 Stück:
Fr. 4.20 pro Mappe,
bei einer Auflage von 1000 Stück:
Fr. 4.— pro Mappe,
zuzüglich Porto.

Interessenten werden gebeten, ihre Bestellungen (1 Mappe pro Jahrgang) mittels beiliegender Karte *umgehend* an die Geschäftsstelle des Schweiz. Forstvereins in Zürich, Universitätstraße 2, zu richten.

Der Vorstand